

Anlage 2 zu TOP 40



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Zentrale Poststelle
05. DEZ. 2014

Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

LANDESVERWALTUNGSAMT

eingegangen

Weitergabe an:

☐ OB
☐ GB I ☐ GB II ☐ GB III ☐ GB IV ☐ GB V

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

08. Dez. 2014

mit der Bitte um:

- ☐ eigenständige Bearbeitung
- ☐ Stellungnahme bis
- ☐ Antwortentwurf zur Unterschrift bis
- ☐ Teilnahmeprotokoll
- ☐ und Information an Veranstalter bis
- ☐ Terminvorbereitung bis

An alle Landkreise
und kreisfreien Städte

HAL

- 1) Herrn Bh zur weiteren Vornahme
- 2) Herrn Schreyer, PB Recht

Beabsichtigte Einführung einer Verjährungshöchstfrist für die Abgabenerhebung im Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)

Umsetzung einer vollständigen Beitragserhebung

Halle, 3. Dez. 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.7.1
RdVfG. 29/14

Bearbeitet von:
Herrn Hejkal

bernd.hejkal@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1601

Fax: (0345) 514-1444

Abgaben, insbesondere Beiträge zum Vorteilsausgleich können nach der Vorteilserlangung zeitlich nicht unbegrenzt festgesetzt werden. Zur Rechtssicherheit muss der Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit darüber Klarheit gewinnen können, ob und in welchem Umfang er erlangte Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss. (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, Az: 1 BvR 2457/08)

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes soll in Sachsen-Anhalt mit der gesetzlichen Einführung einer Verjährungshöchstfrist für die Abgabenerhebung in das Kommunalabgabengesetz umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um eine materielle Ausschlussfrist, die unabhängig vom Entstehen der sachlichen Abgabepflicht gelten soll.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften sieht dazu eine Höchstgrenze für die Abgabenerhebung von 10 Jahren nach dem Entstehen der Vorteilslage vor. Die Frist für sogenannte Altfälle soll nicht vor dem Ablauf des 31. Dezember 2015 enden.

Damit wird für Altfälle ein Zeitrahmen bestimmt, in dem bislang nicht erhobene Beiträge noch festzusetzen sind. Dies gilt für Herstellungsbeiträge, Erschließungsbeiträge und grundsätzlich für Straßenausbaubeiträge. Im Straßenausbaubeitragsrecht ist zu beachten, dass bei einer nach dem 21. April 1999 begonnenen Straßenausbaumaßnahme den Anforderungen des § 6

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Abs. 6 Satz 1 KAG LSA genügt ist, wenn vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Beitragssatzung mit einer Verteilungsregelung tatsächlich beschlossen und ausgefertigt wurde. Es ist aber nach der Rechtsprechung des OVG LSA nicht notwendig, dass diese Satzung von Anfang an wirksam war (OVG LSA, Beschl. v. 3. Juli 2006, 4 M 246/06). Insoweit ist es im Falle des späteren Inkrafttretens einer wirksamen Satzung (ohne Rückwirkungsanordnung) noch möglich Straßenausbaubeiträge zu erheben. Nur wenn vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung fehlte, kann eine Beitragspflicht nicht mehr entstehen. Nur in diesem Fall spielt also der aufgezeigte Zeitrahmen keine Rolle. Bei vor dem 22. April 1999 begonnenen Straßenausbaumaßnahmen, für die die alte Rechtslage gilt, kann der Erlass einer wirksamen Satzung noch erfolgen und auf ihrer Grundlage ein Straßenausbaubeitrag festgesetzt werden, so dass für die entsprechenden Altfälle der beschriebene Zeitrahmen von Bedeutung ist.

Das Land Sachsen-Anhalt misst der vollständigen Erhebung der Beiträge bis zum 31. Dezember 2015 große Bedeutung bei und hat zur Unterstützung der Durchführung eine Task-Force gebildet, in der die Ministerien für Inneres und Sport und für Landwirtschaft und Umwelt sowie das Landesverwaltungsamt vertreten sind.

Ich bitte gegenüber den Aufgabenträgern zu veranlassen, dass sie

- sich auf die beabsichtigte Gesetzesänderung einstellen und zügig alle rechtlich erzielbaren Einnahmen erheben, um bei Einführung der Verjährungshöchstfrist drohende Beitragsausfälle zu vermeiden,
- bis Ende des Jahres 2014 mindestens die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die rückwirkende Beitragserhebung schaffen und
- zur Eigenkontrolle des Vollzugs der Beitragserhebung einen Maßnahme- und Zeitplan vorhalten, diesen fortschreiben und ihn der Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember 2014 anzeigen. Auf § 145 KVG LSA wird hier ergänzend hingewiesen.

Bei Nichteinhaltung sind kommunalaufsichtliche Mittel zu prüfen.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Aufgabenträger alle rechtlichen und organisatorischen Schritte zur Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens einzuleiten haben, um bei möglichen Beitragsausfällen haftungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber Verbandsgeschäftsführer und Versammlung entgegenzuwirken.

Seite 3/3

Ich bitte, mir bis zum **15. Januar 2015** zum Sachstand zu berichten und dazu die beigefügte Tabelle zu verwenden.

In der Anlage werden der Vortrag sowie die Protokolle zu den gemeinsamen Veranstaltungen der Task-Force am 16. und 17. September 2014 zur Beachtung und Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag


Wersdörfer
Anlagen

Aufgabenträger	Herstellungs-beitrag (I / II)	Der technische Vorteil ist durch Anschluss an Abwasseranlage entstanden			Kalkulation			Satzung				Erhebung			Maßnahme-Zeit-Plan					Rechtsbehelfsverfahren
					Keine	in Arbeit	vorhanden	keine	in Arbeit	beschlussreif	beschlossen	ja	nein	nein unwirtschaftlich	Informationsrecht UKB		Anordnungsrecht UKB			
		1) kalkuliertes Beitrags- volumen	2) bereits erhobene Beiträge	3) noch zu erhebende Beiträge											Aufforderung zur Vorlage	liegt vor	nicht beabsichtigt	beabsichtigt	erlassen	
Landkr./kreisfreie Stadt		in EUR	in EUR	in EUR	j / n	j / n	Datum	j / n	j / n	j / n	Datum	j / n	j / n	j / n	Datum	Datum	j / n	j / n	Datum	j / n

Hinweis: Die Angaben in den Spalten 1 - 3 beziehen sich ausschließlich auf den Beitrag für den entstandenen technischen Vorteil.

Task Force

Magdeburg, 16. September 2014

Beabsichtigte Einführung einer Verjährungshöchstfrist für die Abgabenerhebung im Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)

Erörterung der Umsetzung einer kurzfristigen und vollständigen Beitragserhebung

Gemeinsame Veranstaltungen des MI, MLU und LVwA

Magdeburg am 16.09.2014

Ort: MLU, Magdeburg, Beratungsraum 4

Beginn: 10.00 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste



WZV Saale-Fuhne-Ziethe hat Teilnahme abgesagt

Begrüßung durch Herrn Janssen, MLU, der auch die Aufgaben und Zielstellungen der Task Force erklärt (siehe Anlage).

Herr Immendorff, MI, erläutert die derzeitige Rechtslage und die politischen Festlegungen auf deren Grundlage das aktuelle Gesetzgebungsverfahren verabredet wurde.

Herr Immendorff geht insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. März 2013 ein, die ursächliche Veranlassung für die Novelle des KAG-LSA ist.

Abgaben zum Vorteilsausgleich können demnach nicht zeitlich unbegrenzt nach Vorteilserlangung festgesetzt werden. Es müsse ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für Vorteile und dem Interesse des Beitragsschuldners geschaffen werden. Deshalb müssten Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit gewinnen können, ob und in welchem Umfang erlangte Vorteile durch Beiträge ausgeglichen werden müssen. Herr Immendorff hebt hervor, dass Verjährungsregelungen der Schaffung von Rechtssicherheit dienen sollen. Insbesondere im Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen ist festzustellen, dass es für die Erhebung von Beiträgen keine bestimmbar zeitliche Obergrenze gibt. § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA dürfte auch nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eine zeitliche Obergrenze aufweisen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt.

Gleichzeitig umreißt Herr Immendorff, MI, einen möglichen Zeitrahmen für das Gesetzgebungsverfahren. Der Gesetzentwurf soll am 18./19. September in den Landtag eingebracht werden (siehe Anlage).

Anschließend gibt das LVwA einen Sachstand, in welchem Umfang die Erhebung der Herstellungsbeiträge bei den Aufgabenträgern erfolgt bzw. in wie weit die Schaffung satzungsrechtlicher Voraussetzungen erfolgt ist. Frau Unger, LVwA, weist darauf hin, dass alle Aufgabenträger bis Ende des Jahres 2014 mindestens die satzungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen haben sollten. Es wird angeregt, in schwierigen Fällen Anhörungen durchzuführen.

Herr Wersdörfer, LVwA, empfiehlt den Aufgabenträgern dringend, alle rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten, damit eine Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens grundsätzlich möglich wird, um haftungsrechtlichen Ansprüchen bei möglichen Beitragsausfällen entgegenzuwirken. Es wird dargelegt, welche Maßnahmen die Kommunalaufsicht im Falle der Nichtumsetzung der Beitragserhebungspflicht zu ergreifen hat.

Herr Peschel, MLU, erläutert die weitere Arbeit der Task Force. Er betont, dass es lediglich eine allgemeine Beratungsfunktion gibt und keine einzelfallbezogene Unterstützung gewährt werden kann. Ebenso besteht kein Weisungsrecht gegenüber den Aufgabenträgern. Eine ggf. eintretende Verjährung ist durch den Aufgabenträger zu verantworten. Evtl. wird der anwesende Teilnehmerkreis aber nochmals zu einer weiteren Beratung eingeladen.

Anschließend werden die Vertreter der Aufgabenträger und kommunalen Körperschaften um Stellungnahme zu dem geplanten Gesetzgebungsverfahren gebeten:

Frau von dem Bussche, Leiterin Kommunalaufsicht SLK, betont, dass unabhängig vom vorliegenden Gesetzgebungsverfahren bereits eine Beitragserhebungspflicht besteht.

Herr Meseberg, Verbandsgeschäftsführer des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, führt aus, dass eine Erhebung des Herstellungsbeitrages II nicht erfolgen soll. Er bezieht sich hierbei auf die RdVfG 22/10 des LVwA und hier insbesondere auf den Umstand, dass der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den erzielbaren Beiträgen stehen würde. Darüber hinaus sei der Investitionsaufwand bereits weitgehend über Gebühren gedeckt.

Herr Günther, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, weist darauf hin, dass für ihn die Erhebung des HB I Vorrang hatte und dass im Bereich der Stadt Seeland – wegen fehlender Daten der ehemals selbstständigen Gemeinde Gatersleben – bislang die Grundlagen für Kalkulation und Erhebung des HB II fehlen. Das LVwA betont die Verantwortung des Verbandes und der Stadt Seeland für die Zusammenstellung der notwendigen Daten. Herr Peschel, MLU, rät der Stadt Seeland, zeitnah die Daten für den Verband zusammenzustellen, um die Grundlagen für die Erhebung zu schaffen.

Der WAZV Bode-Wipper fragt, ob es Möglichkeiten zur Befreiung von Altfällen bei Beitragskalkulationen gibt. Herr Janssen, MLU, erwidert, dass dies nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist.

Auf die Frage von Herrn Janssen, MLU, wer nicht über eine ausreichende Kalkulationsgrundlage für die Erhebung des HB II verfügt, kommt nur eine Meldung durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für die Ortslage Gatersleben.

Allerdings melden mehrere Aufgabenträger an, dass sie Schwierigkeiten im kommunalpolitischen Raum sehen, eine entsprechende Satzung zeitnah in Kraft zu setzen.

Frau Zielske, TAV Börde, weist darauf hin, dass sie personelle Engpässe sieht, um die Vielzahl der Bescheide zeitnah und in einem rechtssicheren Status zu versenden. Der Zweckverband Ostharz denkt darüber nach, mit der Vorbereitung der Bescheide (ca. 10.000 Bescheide) Dritte zu beauftragen.

Der WAV Holtemme-Bode führt aus, dass er den Satzungsentwurf im November 2014 der Verbandsversammlung vorlegen wird. Der Verband schätzt ein, dass 4500 bis 5000 Bescheide zu erstellen sind.

Der Wasserverband Gardelegen weist darauf hin, dass Rechtsstreitigkeiten in Fragen der Beitragserhebung durch die zuständigen Verwaltungsgerichte derzeit nicht zeitnah behandelt werden. Es seien 1200 Bescheide vorbereitet und unterlägen zum Jahresende der Festsetzungsverjährung. Herr Janssen, MLU, sagt zu, den Gerichten mitzuteilen, dass die Verbände eine zeitnähere Behandlung dieser Rechtsvorgänge wünschen.

Der AZV Saalemündung weist darauf hin, dass er es als schwierig ansieht mit den vorhandenen personellen Ressourcen die Vielzahl der notwendigen Bescheide (ca. 2000) zu fertigen. Die Satzung soll im Dezember zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Frau von dem Bussche, Kommunalaufsicht SLK, erklärt, dass Sie in ihrem Zuständigkeitsbereich keine grundsätzlichen Hindernisse sieht, die satzungsrechtlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Erfüllung der Gesetzesziele zu schaffen. Sie kündigt an, dass die Kommunalaufsicht im SLK ggf. entsprechende Anordnungen vornehmen wird.

Auf Nachfrage von Frau von dem Bussche legt der Vertreter des Eigenbetriebes Aschersleben dar, dass derzeit die Dokumentation der errichteten Abwasserbeseitigungsanlagen als Grundlage einer zu fertigenden Kalkulation geprüft wird. Es wird erläutert, dass dies erhebliche Probleme mit sich bringt, da der Eigenbetrieb Rechtsnachfolger verschiedener Aufgabenträger ist. Ob eine Bescheidung bis Ende 2015 verwirklicht werden kann, kann nicht abschließend beantwortet werden.

Auf Nachfrage von Frau Zielske, TAV, Börde, betonen Herr Immendorff, MI, und Herr Peschel, MLU, nochmals, dass die geplante Novelle des KAG kein Startsignal für die Schaffung der satzungsrechtlichen und kalkulatorischen Voraussetzungen zur Erhebung der Herstellungsbeiträge sein kann. Alle rechtlichen Voraussetzungen liegen bereits vor.

WWAZ regt an, im Zusammenhang mit der Einführung einer Verjährungshöchstfrist die entsprechende Anwendung des § 171 Abs. 3 AO in die Novelle KAG aufzunehmen.

Festlegungen:

1. Herr Immendorff, MI, kündigt an, den politischen Raum über Verlauf und Ergebnisse des Informationsgesprächs zu informieren.
2. Frau Unger, LVwA, kündigt an, eine Rundverfügung an die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden zu erlassen, von den Aufgabenträgern einen Sachstand zur Umsetzung der notwendigen satzungsrechtlichen und kalkulatorischen Maßnahmen bis Ende 2014 abzufordern

Im Auftrag

gez. Immendorff

Knust

Janssen

Peschel

Wersdörfer

Unger

Task Force

Magdeburg, 17. September 2014

Beabsichtigte Einführung einer Verjährungshöchstfrist für die Abgabenerhebung im Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)

Erörterung der Umsetzung einer kurzfristigen und vollständigen Beitragserhebung

Gemeinsame Veranstaltung MI, MLU und LVwA

in Halle am 17.09.2014

Ort: LVwA Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 04112 Halle, Raum A 1.03

Beginn: 10.00 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste



Begrüßung durch Herrn Wersdörfer, LVwA, der den Anwesenden die Hintergründe der Zusammenkunft erklärt.

Herr Immendorff, MI, erläutert die derzeitige Rechtslage und die politischen Festlegungen auf deren Grundlage das aktuelle Gesetzgebungsverfahren verabredet wurde. Herr Immendorff geht insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. März 2013 ein, die ursächliche Veranlassung für die Novelle des KAG-LSA ist.

Abgaben zum Vorteilsausgleich können demnach nicht zeitlich unbegrenzt nach Vorteilserlangung festgesetzt werden. Es müsse ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für Vorteile und dem Interesse des Beitragsschuldners geschaffen werden. Deshalb müssten Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit gewinnen können, ob und in welchem Umfang erlangte Vorteile durch Beiträge ausgeglichen werden müssen. Herr Immendorff hebt hervor, dass Verjährungsregelungen der Schaffung von Rechtssicherheit dienen sollen. Insbesondere im Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen ist festzustellen, dass es für die Erhebung von Beiträgen keine bestimmbare zeitliche Obergrenze gibt. § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA dürfte auch nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eine zeitliche Obergrenze aufweisen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt.

Gleichzeitig umreißt Herr Immendorff, MI, einen möglichen Zeitrahmen für das Gesetzgebungsverfahren. Der Gesetzentwurf soll am 18. September durch den Innenminister in den Landtag eingebracht werden (siehe Anlage).

Anschließend gibt das LVwA einen Sachstand, in welchem Umfang die Erhebung der Herstellungsbeiträge bei den Aufgabenträgern erfolgt bzw. inwieweit die Schaffung satzungsrechtlicher Voraussetzungen vollzogen ist. Frau Unger, LVwA, weist darauf hin, dass alle Aufgabenträger bis Ende des Jahres 2014 mindestens die satzungsrechtlichen Vorausset-

zungen geschaffen haben sollten. Es wird angeregt, in schwierigen Fällen Anhörungen durchzuführen.

Herr Wersdörfer, LVwA, empfiehlt den Aufgabenträgern dringend, alle rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten, damit eine Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens möglich wird, um haftungsrechtlichen Ansprüchen bei mögliche Beitragsausfällen entgegenzuwirken. Es wird dargelegt, welche Maßnahmen die Kommunalaufsicht im Falle der Nichtumsetzung der Beitragserhebungspflicht zu ergreifen hat.

Herr Peschel, MLU, erläutert die weitere Arbeit der Task Force. Er betont, dass es lediglich eine allgemeine Beratungsfunktion gibt und keine einzelfallbezogene Unterstützung gewährt werden kann. Ebenso besteht kein Weisungsrecht gegenüber den Aufgabenträgern. Eine ggf. eintretende Verjährung ist durch den Aufgabenträger zu verantworten. Evtl. wird der anwesende Teilnehmerkreis aber nochmals zu einer weiteren Beratung eingeladen.

Anschließend werden die anwesenden Vertreter der Aufgabenträger und kommunalen Körperschaften um Stellungnahme zu dem geplanten Gesetzgebungsverfahren gebeten:

Der AZV Wipper-Schlenze kritisiert, dass sich sein Verband neben der Novelle des KAG auch mit der Umsetzung des von der Landesregierung vorgelegten Entwurfs eines Leitbilds zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt – und den darin angestrebten großräumigeren Strukturen – auseinandersetzen muss.

Herr Peschel, MLU erläutert, warum die Schaffung großräumigerer Strukturen in Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt sinnvoll ist. Diese Zielstellung habe indes einen längeren Zeithorizont und stehe zudem in keinem Zusammenhang mit der KAG-Novelle. Die mit der KAG-Novelle im Zusammenhang stehenden Maßnahmen hätten Priorität.

Der AZV Wipper-Schlenze bringt weiterhin vor, dass bei der Erhebung der Herstellungsbeiträge II sowohl in der Bürgerschaft als auch in der Verbandsversammlung mit erheblichem politischem Widerstand zu rechnen sei. Auch der AZV Eisleben-Süßer See geht von massivem kommunalpolitischem Widerstand in der Verbandsversammlung aus. Herr Janssen, MLU, wiederholt den Eingangs schon dargelegten Hinweis, dass es einem Verbandsgeschäftsführer geraten sei, Widerspruch einzulegen, für den Fall, dass die Verbandsversammlung einer Satzung die Zustimmung verweigert. Das weitere Vorgehen liegt dann in den Händen der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Bereich des AZV Wipper-Schlenze wird die Frage aufgeworfen, inwieweit Ausnahmen zur Beitragserhebung anerkannt wurden. Der Sachverhalt soll in einem Gespräch zwischen Verband, Kommunalaufsicht MSH und LVwA erörtert werden.

Der AZV Merseburg erklärt, dass nach erfolgter Ersatzvornahme durch den Landkreis die Beitragserhebung organisatorisch leistbar sei, man aber ebenfalls kommunalpolitische Widerstände i. R. d. Bürgermeisterwahl erwarte.

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR weist auf die rechtliche Problematik hin, Industriebetriebe, die durch Angebote der Abwasserbeseitigung einen zusätzlichen Vorteil haben, in einem höheren Umfang an der Beitragsfinanzierung mit Hilfe eines Artzuschlages zu beteiligen. Herr Immendorf, MI, weist darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Task Force sei, einzelne rechtliche Sachverhalte juristisch zu klären. Dem MI liegt dazu bereits ein Bericht des LVwA vor. Der Vertreter der Abwasserbeseitigung Weißenfels macht deutlich, dass im Übrigen eine Beitragserhebung bis Ende 2015 erfolgen wird.

Der Eigenbetrieb der Stadt Zeitz stellt die Frage, ob die Gebühren im Stadtgebiet differenziert kalkuliert werden könnten, um die schon geleisteten Zahlungen von Altanschlussnehmern zu berücksichtigen. Frau Unger, LVwA, erläutert, dass eine solche Differenzierung innerhalb der entsprechenden rechtlichen Grenzen grundsätzlich möglich wäre. Herr Janssen, MLU, ergänzt, dass er die Grenzen der rechtlichen Auslegung in dieser Frage als sehr eng ansieht. Er rät den Verbänden daher, auf jeden Fall eine Kalkulation des Herstellungsbeitrags II entsprechend den Vorgaben des KAG vorzunehmen, anstatt nicht kalkulierbare rechtliche Risiken einzugehen. Der Vertreter des Eigenbetriebes Zeitz legt dar, dass derzeit keine Beitragskalkulation vorliegt, mit der Erstellung einer solchen noch nicht begonnen wurde. Es wird deutlich gemacht, dass man davon ausgeht, dass die zuständigen Gremien eine erforderliche Beitragsatzung nicht bestätigen werden. Der Wille eine zeitnahe Beitragserhebung durchzuführen besteht seiner Ansicht nach nicht.

Der AZV Mühlgraben verweist darauf, dass die nicht zeitnahe Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Arbeit der Verbände sowie deren Planungssicherheit erschwere. Herr Immendorff, MI, führt aus, dass diese Thematik bereits bei der Informationsveranstaltung am Tag zuvor in Magdeburg angesprochen wurde. Herr Janssen, MLU, kündigt an, diesen Hinweis an die Gerichte weiterzugeben – verbunden mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit.

Der AZV Westliche Mulde beklagt, dass zahlreiche Presseberichte mit widersprüchlichen Aussagen zu Unruhe bei Bürgern und Kommunalpolitik geführt haben. Herr Janssen, MLU; erklärt, dass von behördlicher Seite die richtigen Informationen transparent kommuniziert worden seien. Allerdings habe man auf die Rezeption durch die Presse keinen Einfluss. Herr Peschel, MLU, ergänzt, dass nach Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag das Dokument in allen Details mit Drucksachennummer in der Landtagsdokumentation im Internet abgerufen werden kann. Frau Köckeritz, Verbandsgeschäftsführerin des AZV Westliche Mulde, macht deutlich, dass eine fristgerechte Beitragserhebung erfolgen wird.

Der AV Köthen weist darauf hin, dass die hohe Zahl der relativ kurzfristig zu erhebenden Beiträge mit dem vorhandenen Personal aus seiner Sicht nicht leistbar ist. Grundsätzlich habe man die personalrechtlichen Möglichkeiten zu kurzfristigen zusätzlichen Einstellungen – allerdings wird bezweifelt, dass man am Arbeitsmarkt kurzfristig geeignetes Personal finden kann. Herr Janssen, MLU, führt aus, dass die Lösung von Personalfragen nicht Aufgabe der Task Force sei. Er weist darauf hin, dass bei vielen Aufgabenträgern die Beitragserhebung weitgehend abgeschlossen ist. Er rät über den Wasserverbandstag oder den SGSA zu erfragen, ob bei diesen Aufgabenträgern personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Er kündigt an, diese Frage an den Wasserverbandstag weiterzuleiten.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis, führt aus, dass in Teilen der Herstellungsbeitrag I noch erhoben werden muss. Er legt dar, dass die Abwasserbeseitigungsanlage teilweise über Gebühren finanziert worden ist. Er geht von 1.500 zu erlassenden Bescheiden aus und sieht den verbleibenden zeitlichen Rahmen kritisch.

Der AZV Weiße Elster/Hasselbach Thierbach sieht keine grundsätzlichen Probleme, die Beitragserhebung fristgemäß abzuschließen.

Herr Immendorff, MI, weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung am Vortag in Magdeburg, von Verbandsseite vorgeschlagen wurde, § 171 Abs. 3 AO in die Novelle KAG aufzunehmen.

Abschließend fragt Herr Janssen, MLU, ob Verbände sich auch mit kommunalaufsichtlicher Unterstützung nicht in der Lage sehen, gemäß dem Entwurf der KAG-Novelle in den entsprechenden Fristen die Grundlagen für eine Beitragserhebung zu schaffen. Der AZV Eisleben-Süßer See gibt an, dass es ihm aufgrund der zu erwartenden politischen Widerstände nicht möglich sein wird. Auch einige andere Aufgabenträger befürchten diese Entwicklung.

Herr Immendorff, MI, und Herr Peschel, MLU, stellen nochmals klar, dass sich Verbände bei zu klärenden Sachverhalten zunächst an die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden zu wenden haben.

Festlegungen:

1. Herr Immendorff, MI, kündigt an, den politischen Raum über Verlauf und Ergebnisse des Informationsgesprächs zu informieren.
2. Frau Unger, LVwA, kündigt an, eine Rundverfügung an die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden zu erlassen, von den Aufgabenträgern einen Sachstand zur Umsetzung der notwendigen satzungsrechtlichen und kalkulatorischen Maßnahmen bis Ende 2014 abzufordern.
3. Herr Peschel, MLU, sagt zu, dass die Präsentation der Task Force mit dem Protokoll versendet wird – und darüber hinaus auf der Internet-Seite des MLU eingestellt werden soll

Im Auftrag

gez.

Immendorff

Knust

Janssen

Peschel

Wersdörfer

Unger



Beabsichtigte Einführung einer Verjährungshöchstfrist für
die Abgabenerhebung im Kommunalabgabengesetz
(KAG-LSA)

Erörterung der Umsetzung einer kurzfristigen
und vollständigen Beitragserhebung

Gemeinsame Veranstaltungen des MI, MLU und LVwA
(Task Force)

Magdeburg am 16.09.2014

Halle (Saale) am 17.09.2014

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Task Force
3. Entscheidung des BVerfG
4. Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt
5. Stand der Beitragserhebung 2009
6. Stand der Beitragserhebung 2013
7. Stand des Gesetzgebungsverfahrens
8. Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Beitragserhebung
9. Mögliche Beitragsausfälle
10. Kommunalaufsichtliche Maßnahmen
11. Rolle der Task Force
12. Diskussion der Probleme der Aufgabenträger



2. Vorstellung der Task Force

Mitglieder:

Ministerium für Inneres und Sport

Herr Immendorff (0391/567-5331)
Herr Knust (0391/567-5321)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Herr Peschel (0391/567-1545)
Herr Janssen (0391/567-1567)

Landesverwaltungsamt

Herr Wersdörfer (0345/514-1425)
Frau Unger (0345/514-1337)

Politischer Auftrag aus dem Koalitionsausschuss:

Einrichtung einer Task Force, die den notwendigen Rahmen für eine fristgerechte Abarbeitung aller Altfälle bildet



3. Entscheidung des BVerfG

Beschluss vom 05. März 2013 – 1 BvR 2457/08

Abgaben zum Vorteilsausgleich können nicht zeitlich unbegrenzt nach Vorteilserlangung festgesetzt werden

Ausgleich zwischen Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für Vorteile und dem Interesse des Beitragsschuldners

Vorteilsempfänger muss in zumutbarer Zeit Klarheit gewinnen können, ob und in welchem Umfang er erlangte Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss

Legitimation zur Erhebung verflüchtigt sich, je weiter der Zeitpunkt der Vorteilserlangung zurückliegt

Der Gewährleistung von Rechtssicherheit dienen auch Verjährungsregelungen



4. Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt:

Beitragserhebungspflicht im KAG-LSA seit KAGÄndG 1996

Rechtsprechung für besonderen Herstellungsbeitrag (HB II) von 2003 - 2006

Rundverfügung 37/08 des LVwA zur Beitragserhebungspflicht auch für HB II

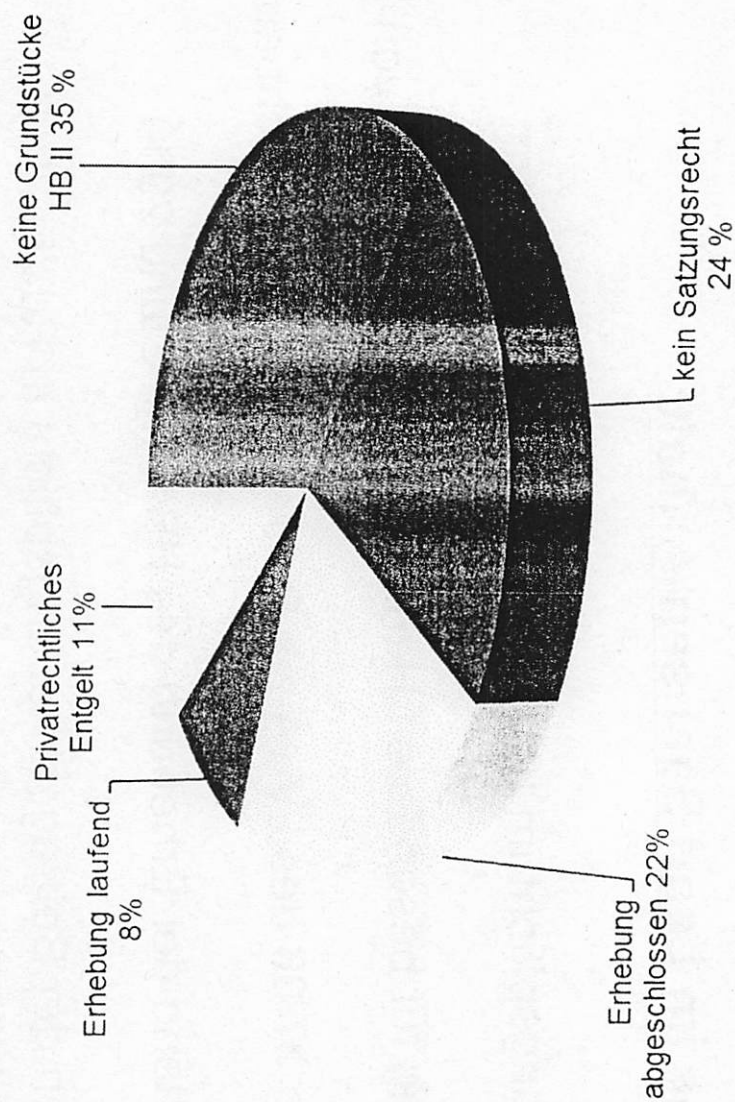
Abfrage zum Stand der Erhebung des HB II mit Stand 2009

Ausnahmen von der Beitragserhebungspflicht in RdVfg 22/10

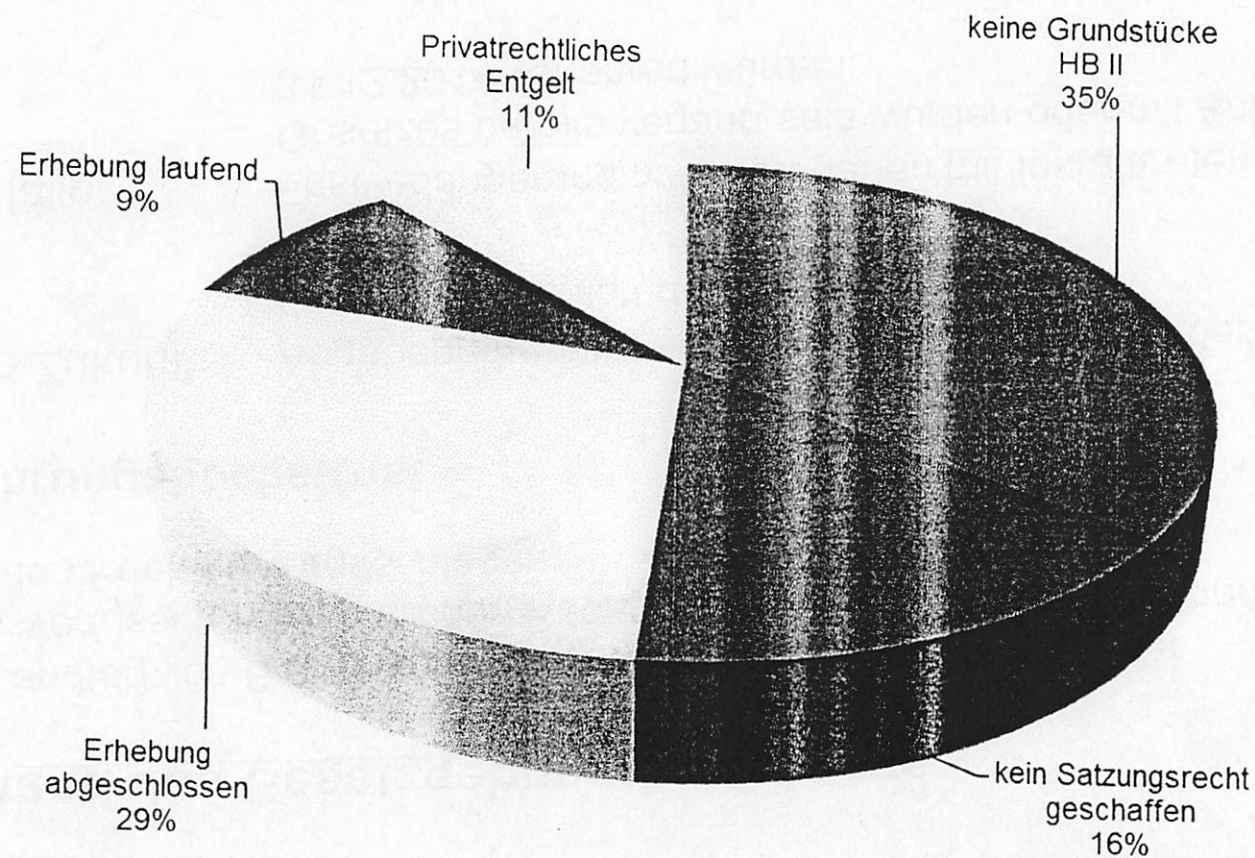
Verwaltungsaufwand zu erzielbaren Einnahmen außer Verhältnis
Investitionskosten weitgehend durch Gebühren gedeckt
Erhebung privatrechtlicher Entgelte

Vollständige Befreiung der sog. Altanschlussnehmer ist mit Art. 3 GG unvereinbar und somit verfassungswidrig

5. Stand der Erhebung des HB II 2009



6. Stand der Erhebung des HB II 2013





7. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Dem Landtag von Sachsen-Anhalt wird unter Berücksichtigung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Gesetzesänderung u. a. in folgenden Punkten vorgeschlagen:

Verjährungshöchstfrist

für die Zukunft:

Abgabenerhebung ausgeschlossen mit Ablauf des 10. Kalenderjahres,
das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt,

für Altfälle:

Fristverlängerung, wenn Abgaben mit Inkrafttreten des
Gesetzes bereits verjährt sein würden oder mit Ablauf des
31.12.2014 verjähren würden.

Eintritt der Verjährung mit Ablauf des 31.12.2015

Auf Grund der in § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA geregelten Beitragserhebungspflicht sind alle Aufgabenträger im Rahmen der Einnahmebeschaffungsgrundsätze grundsätzlich zum Erlass von Beitragssatzungen und zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen verpflichtet. Andernfalls können erhebliche Beitragsausfälle entstehen, die voraussichtlich durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden zu decken wären.



8. Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Beitragserhebung

Beitragskalkulation

Kosten der Gesamtanlage (HB I)

gemindert um die Kosten der Neuanschlüsse (HB II)

Satzung

Mehrheitsbeschluss des Aufgabenträgers

Widerspruch des Verbandsgeschäftsführers bei Ablehnung

Entscheidung KAB

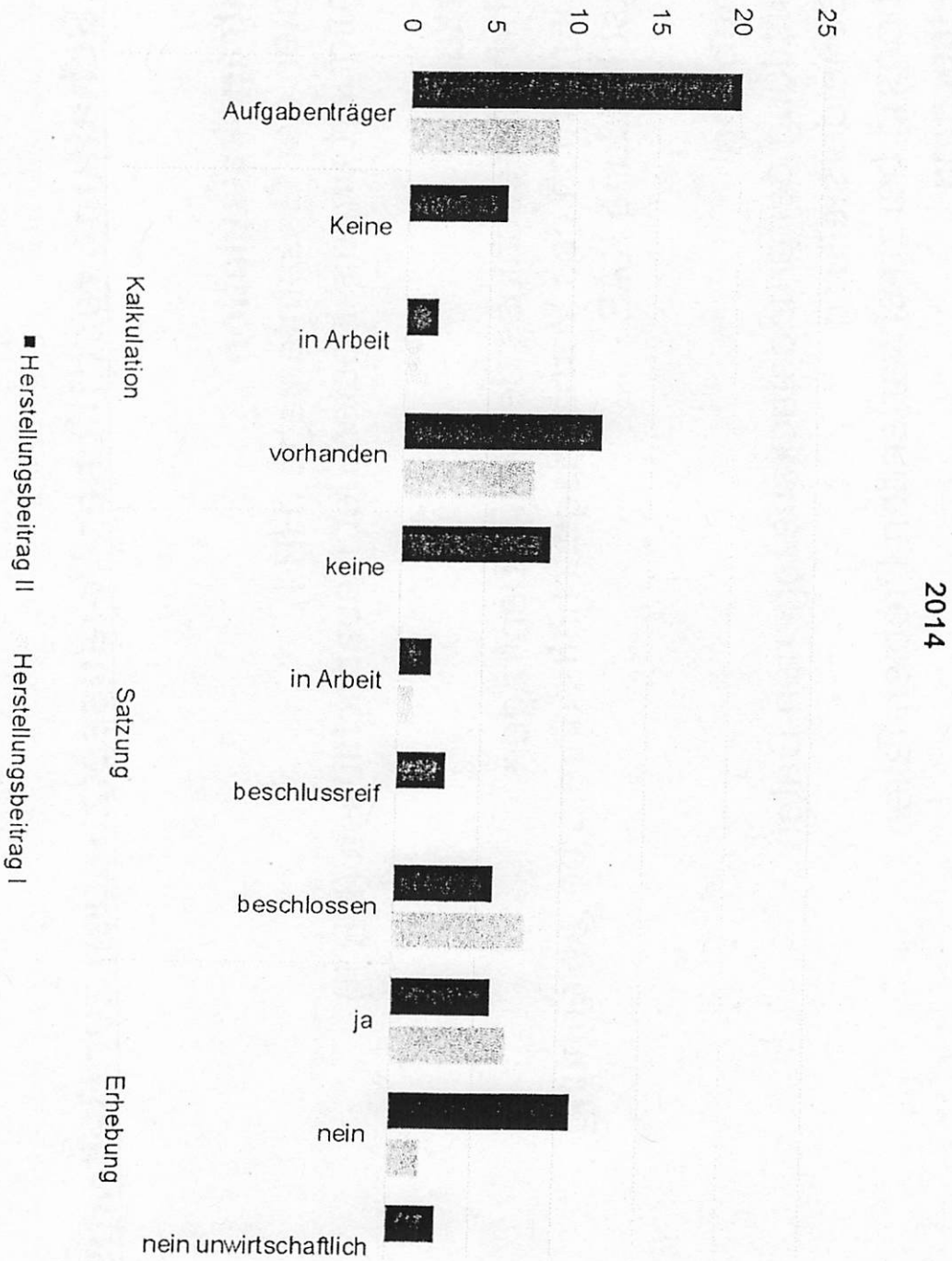
Erhebung

Ermittlung der grundstücksbezogenen Daten

Bescheiderstellung

Anhörung bei zu erwartenden Problemfällen

Festsetzung





9. Mögliche Beitragsausfälle (Stand März 2014)

Die nach dem 31.12.2015 nicht mehr festsetzbaren Beiträge sind von den 26 betroffenen Aufgabenträgern auf 100 Mio. EUR geschätzt worden.

Von 26 Aufgabenträgern, die noch zur Beitragserhebung verpflichtet sind (HB I und HB II), haben

6 keine Beitragskalkulation.

14 keine beschlossene Satzung.

Problematisch sind auch vorliegende Widersprüche gegen die Festsetzung. Zwar ist die Festsetzungsverjährung gehemmt, aber bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit der Satzung, ist voraussichtlich nach 2015 keine erneute Festsetzung möglich.



10. Kommunalaufsichtliche Maßnahmen

Der Aufgabenträger, der

- a) Beiträge nicht erhebt, und
- b) in der Folge zum Ausgleich der aufgrund der Verjährung entstehenden Einnahmeausfälle Deckungsmittel beschaffen muss,

verstößt gegen den Einnahmebeschaffungsgrundsatz und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ § 98 und 99 KVG LSA).

Handeln der Kommunalaufsichtsbehörde

- Versagung von Krediten (§ 108 KVG LSA)
- Anordnungsrecht (§ 147 KVG LSA)
- Ersatzvornahme (§ 148 KVG LSA)
- Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 VwGO)

In 3 Fällen werden kommunalaufsichtliche Mittel zur Durchsetzung der Beitragserhebung angewendet.



Urteil des VG Halle vom 24.04.2013, Az.: 6 A 143/11

Anordnung zur Erhebung des Herstellungsbeitrages II für leitungsgebundene Anlagen ist ermessensfehlerhaft erfolgt. Die gesetzliche Pflicht zur Erhebung des Herstellungsbeitrages II wird nicht in Frage gestellt.

Rundverfügung des LVwA 19/2013

Erhebung von Herstellungsbeiträgen ist im Einzelfall zu prüfen

Zeiträume zwischen Erlangen des Vorteils und der Beitragsfestsetzung sind in Entscheidung einzubeziehen.

Nachteile der Beitragserhebung zum späteren Zeitpunkt sind gegenüber der verursachergerechten Kostendeckung beim Aufgabenträger durch Heranziehung der konkret betroffenen Grundstückseigentümer abzuwägen.

11. Rolle der Task Force

- Allgemeine Beratungsfunktion
- Führt keine einzelfallbezogene Unterstützung durch
- Hat kein Weisungsrecht gegenüber den Aufgabenträgern
- Keine Eingreiftruppe
- Weitergabe landesweiter Erfahrungen
- Regelmäßige Kontrolle des Bearbeitungsstandes durch Berichtspflichten
- Rechenschaftspflichtig gegenüber dem politischen Raum
- Verantwortet eintretende Verjährung nicht



12. Diskussion der Probleme der Aufgabenträger

- Beschaffung der Kalkulationsgrundlagen
- Durchsetzung der Satzung in den Gremien
- Beschaffung der Daten für die Bescheiderstellung
- Weigerung des Aufgabenträgers zur Erhebung